

Sitzung des Gemeinderats am 29.04.2024, 19.00 Uhr, Rathaus Seckach, großer Sitzungssaal

**Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Stellungnahme der Gemeinde Seckach**

I. Erläuterungen

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz verpflichtet der Bund die einzelnen Bundesländer zum Nachweis bestimmter Flächenanteile für die Nutzung von Windenergie. Das Land Baden-Württemberg hat in der Folge die Regionalverbände beauftragt, entsprechende Flächen (1,8 % der Regionsfläche) für die Windenergie bereitzustellen.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

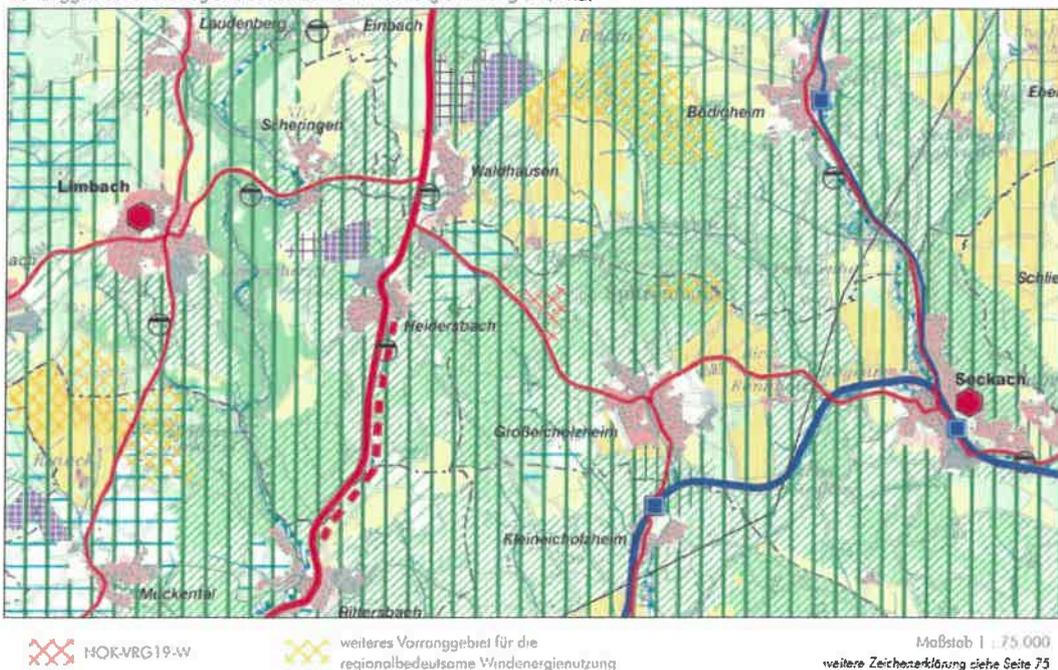
Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 05.03.2024 bis einschließlich 29.04.2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 13.05.2024, schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Für die Gemeinde Seckach sind folgende Vorrangflächen in den Planunterlagen dargestellt:

Windkraft:

Windkraft: NOK-VRG19-W, Grobeicholzheim, Gewinn Heimat NOK-VRG19-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (23,5 ha)

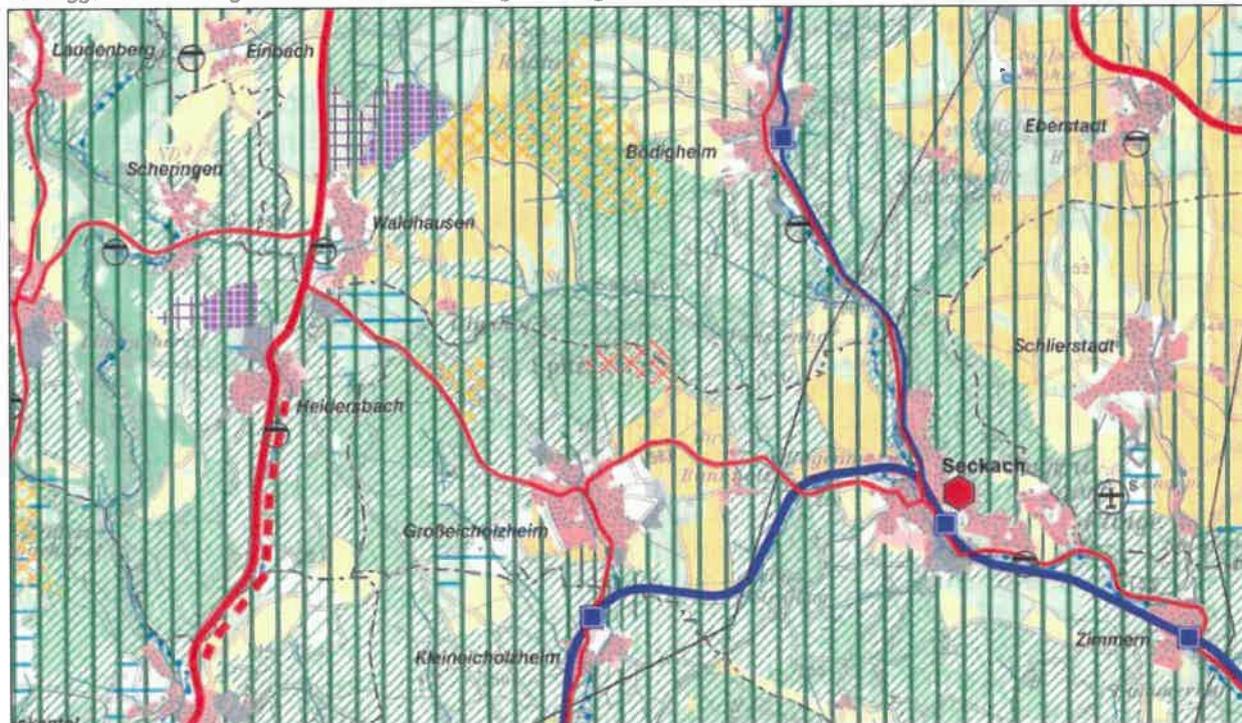


Das ist die Bestandsfläche nordwestlich von Grobeicholzheim mit 23,5 ha, auf welcher bereits zwei Windkraftanlagen stehen.

Windkraft: NOK-VRG18-W, Großeicholzheim, Gewann Spitzenwald

NOK-VRG18-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (29,5 ha)



 NOK-VRG18-W

 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75

Die Vorrangfläche Spitzenwald mit 29,5 ha liegt nördlich von Großeicholzheim an der Gemarkungsgrenze zu Bödighheim. Ein kleiner Teil liegt auf Gemarkung Bödighheim. Der Teil auf Gemarkung Großeicholzheim gehört zu 100% der Gemeinde Seckach.

Eine weitere Potentialfläche mit rd. 53 ha westlich von Großeicholzheim auf den Gemarkungen Rittersbach, Heidersbach und Großeicholzheim, die mit Schreiben vom 20.07.2023 von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim dem Regionalverband vorgeschlagen wurde, wurde von diesem vor Kurzem mit der Begründung abgelehnt, dass sich diese Fläche vollständig in einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz liegt. Schwerpunktvorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/ oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl windkraftsensibler Arten (mindestens vier). Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensibler Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/ oder eine besondere Seltenheit aufweisen.

Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Seckach zu den beiden o.g. Windkraftstandorten, die in der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie vorgeschlagen werden:

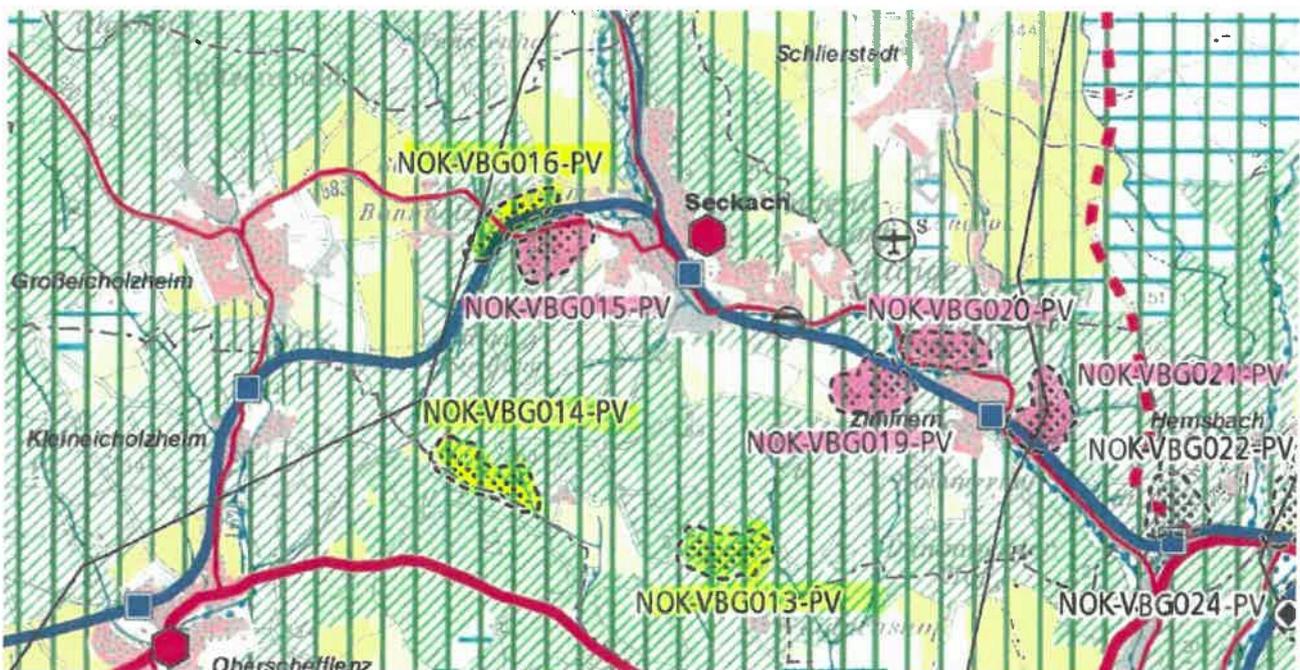
- I. Die beiden Flächen NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W werden wie dargestellt akzeptiert, wenn darüber hinaus auch die nachfolgend aufgeführten Punkte im Regionalplan berücksichtigt werden:
 - a. Mindestabstand zur geschlossenen Wohnbebauung von 1.000 m,
 - b. Mindestabstand zu Einzelgehöften von 700 m.
- II. Im Einheitlichen Regionalplan muss für das gesamte Verbandsgebiet in allen drei Bundesländern eine einheitliche Abstandsregelung getroffen werden. Es kann keine Teilregionen zweiter und dritter Klasse geben. Warum werden im hessischen Teil 1.000 m Abstand, im

rheinland-pfälzischen Teil 900 m und im baden-württembergischen Teil 700 m Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung als Abstandskriterium festgesetzt?

- III. Wenn der ländliche Raum schon prozentual deutlich mehr Flächen als der Ballungsraum für die Erneuerbaren Energien zur Verfügung stellt, dann erwarten wir auch, dass wir bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten unsere planerische Hoheit bedarfsgerecht ausgestalten können. Hierfür sollte rund um die bebauten Ortslagen ein Ring von 200 m im Regionalplan von jeglichen Einschränkungen befreit (also „weißgestellt“) werden.
- IV. Außerdem sollten Projekte von Bund und Land zum Ausbau des ÖPNV sowie des Straßen- und Radwegenetzes im Ländlichen Raum bevorzugt gefördert werden (betr. die Priorisierung und die Fördersätze).

Freiflächen-Photovoltaik:

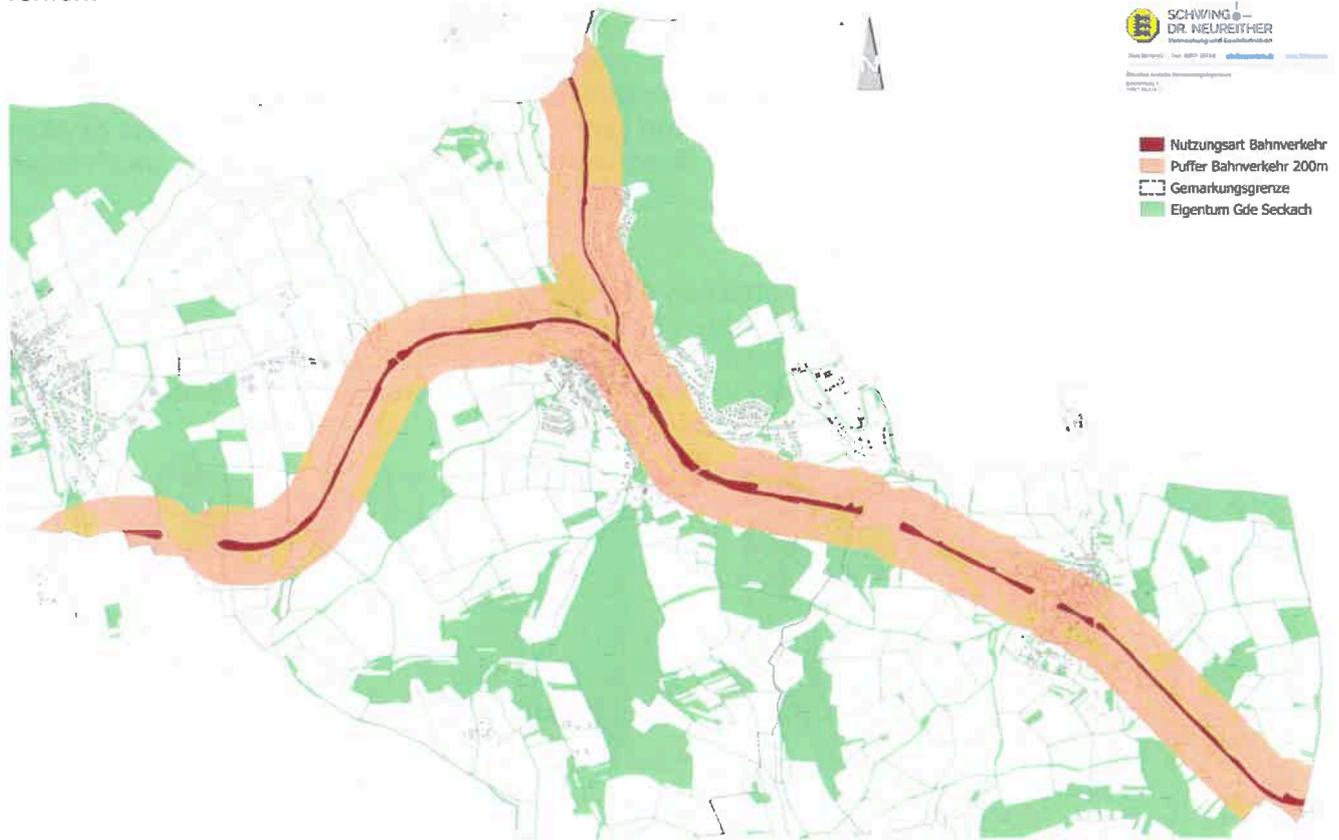
Im Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sind für das Gebiet der Gemeinde Seckach die in der nachstehend abgedruckten Karte eingetragenen sieben Standorte aufgeführt. Drei der sieben Standorte bestehen bereits. Auf Gemarkung Grobeicholzheim wurden auf Grund der besseren Bodenverhältnisse keine PV-Vorranggebiete ausgewiesen (kein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet).



Freiflächen-Photovoltaik Bezeichnung	Größe ha	Lage Gemarkung/Flurname	Bemerkung
NOK-VBG 013-PV	10,7	Zimmern / Winterberg	Bestandsanlage
NOK-VBG 014-PV	10,2	Seckach / Roter Marksten - Hirschboden	Bestandsanlage
NOK-VBG 015-PV	9,4	Seckach / Im Loh	
NOK-VBG 016-PV	5,4	Seckach / Krumme Fürch - Speckengrund	Bestandsanlage
NOK-VBG 019-PV	8,9	Zimmern / Eichäcker	
NOK-VGB 020-PV	6,3	Zimmern / Zimmerbuckel	
NOK-VGB 021-PV	10,5	Zimmern / Im Aspenäcker - Krummenäcker	

Zusätzlich zu den vorgenannten Vorranggebieten gibt es noch die Privilegierung entlang von Bundesautobahnen und Bahnhauptstrecken mit mindestens zwei Gleisen. D.h., dass in einem 200 m breiten Streifen rechts und links von beiden Verkehrstrassen die Erstellung von PV-Freiflächenanlagen über einen Bauantrag genehmigt werden kann. Ein Bebauungsplanverfahren ist dort nicht notwendig.

Im nachfolgenden Übersichtsplan ist diese nicht unerhebliche Fläche visualisiert. Die eingleisige Strecke nach Miltenberg haben wir ebenfalls mal mit aufgenommen, auch wenn dort die Privilegierung und auf Grund der Bebauung, des Waldes und der Seckachbach die geeigneten Flächen fehlen.



Die aktuellen Umbrüche im Energiesektor, sowie die entsprechende Gesetzgebung zum Thema Erneuerbare Energien auf Bundes- und Länderebene haben die Notwendigkeit einer Überarbeitung der regionalplanerischen Inhalte des Einheitlichen Regionalplanes im Themenbereich Erneuerbare Energien deutlich werden lassen. Es besteht ein dringlicher Planungsauftrag an die Ebene der Regionalplanung, Flächenfestlegungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) am 20.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächenphotovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst.

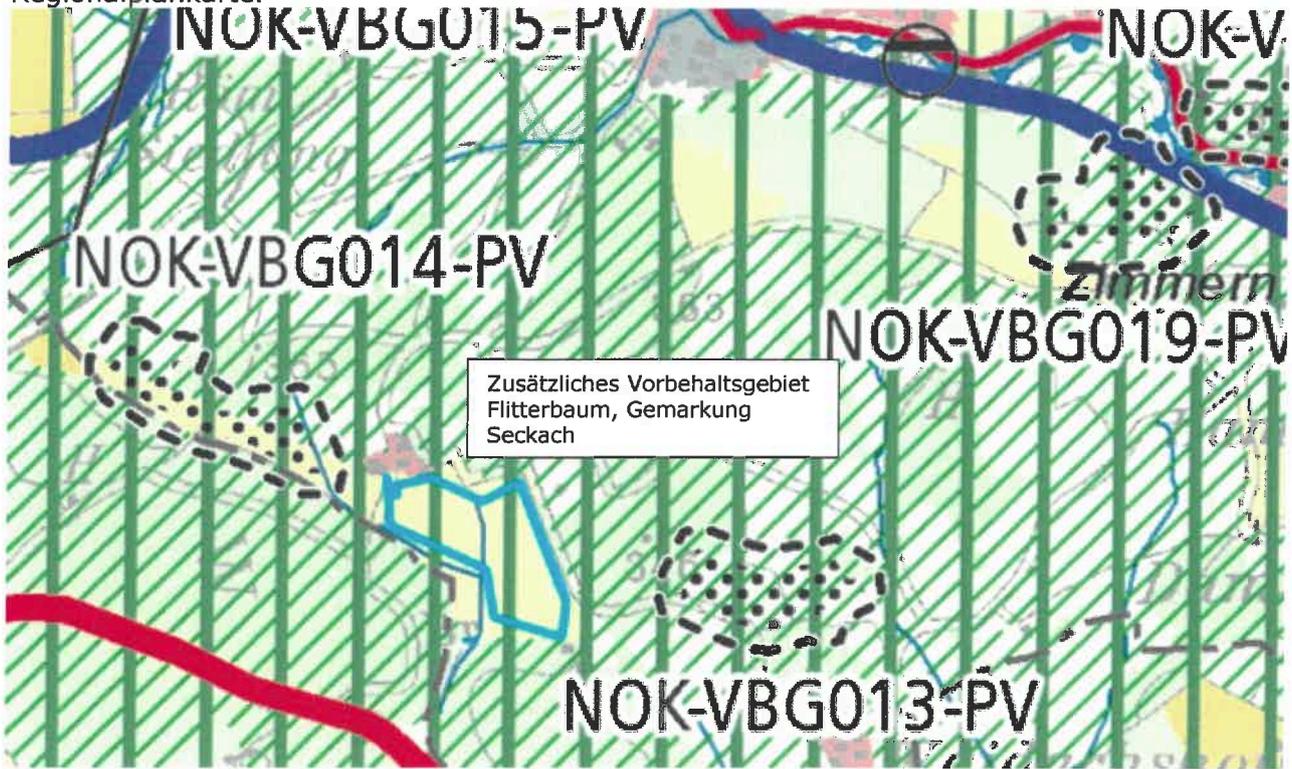
Zwischenzeitlich wurde der o.g. Teilregionalplan Erneuerbaren Energien in zwei eigenständige Planverfahren entkoppelt. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planmethodik und unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren.

Bei der Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für die Freiflächen-Photovoltaik wurde eine fünfstufige Planmethodik angewendet:

1. Festlegung von Ausschlussgebieten: Ausschlussgebiete kommen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik in Frage,
2. Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand von Konflikt- und Eignungskriterien: Bewertung der Flächen anhand von weiteren Kriterien im Hinblick auf Restriktionen und Eignungen,
3. Flächenbündelung: keine Ausweisung von Flächen < 3 ha ohne räumlichen Kontext zu weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen,
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten,
5. Abgleich mit landespolitischen Zielvorgaben.

Auf Grundlage des o.g. Prüfungsverfahrens wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Seckach die o.g. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Daneben liegt der Gemeinde Seckach eine weitere Anfrage für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Gemarkung Seckach im Gewann „Flitterbaum“ vor, siehe nachfolgenden Eintrag in die Regionalplankarte.



Außerhalb der vorstehend genannten Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nach Auskunft des Landratsamtes auch künftig eine Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (kommunale Planungshoheit) erfolgen. Der Gemeinderat der Gemeinde Seckach hat hierzu bereits im Jahr 2019 einen Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlage beschlossen, welcher sich zurzeit in der Überarbeitung befindet.

Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Seckach zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar:

Die Gemeinde Seckach stimmt den sieben Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wie im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik aufgeführt unter den nachfolgenden Bedingungen zu:

- 1.) Wenn der ländliche Raum schon prozentual deutlich mehr Flächen als der Ballungsraum für die Erneuerbaren Energien zur Verfügung stellt, dann erwarten wir auch, dass wir bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten unsere planerische Hoheit bedarfsgerecht ausgestalten können. Hierfür sollte rund um die bebauten Ortslagen ein Ring von 200 m im Regionalplan von jeglichen Einschränkungen befreit (also „weißgestellt“) werden.
- 2.) Außerdem sollten Projekte von Bund und Land zum Ausbau des ÖPNV sowie des Straßen- und Radwegenetzes im Ländlichen Raum bevorzugt gefördert werden (betr. die Priorisierung und die Fördersätze).

Ergänzend zu den bereits vorgeschlagenen Vorbehaltsgebietsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bietet die Gemeinde Seckach dem Verband Region Rhein Neckar die oben aufgeführte Fläche auf Gemarkung Seckach im Gewann „Flitterbaum“ mit einer Größe von > 12 ha zur Aufnahme in den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik an.

II. a) Kosten

entfällt

b) Deckung

entfällt

III. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zustimmend zur Kenntnis und bevollmächtigt die Verwaltung die beiden Stellungnahmen fristgerecht beim Verband Region Rhein Neckar einzureichen.

Aufgestellt:
Seckach, den 17.04.2024



Bangert, Bauamt

Gesehen:
Seckach, den 17.04.2024



Ludwig, Bürgermeister